

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 8/2015

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Donnerstag, 19. März 2015,
19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014
2. Neubau Primarschulhaus Gründen, Planungs- und Baukredit
Geschäftsvertretung:
VP Thomi Jourdan
3. Reglement über die Reklameeinrichtungen (Nr. 10.408)
Geschäftsvertretung:
VP Thomi Jourdan
4. Antrag Peter Issler und Mitunterzeichner gemäss § 68 Gemeindegesetz – Aufhebung des Reglements «Kongresszentrum MittENZA» vom 23.9.1997 (Nr. 19.200)
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
6. Mitteilungen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Neubau Primarschulhaus Gründen, Planungs- und Baukredit

1. Projektentwicklung

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2011 stimmten die Einwohnerinnen und Einwohner dem Verkauf des Primarschulhauses Hinterzweien an den Kanton Basel-Landschaft zu. Damit wurde auch der Entscheid für den Zusammenschluss der Primarschule MuttENZA auf vier Standorte gefällt und der Grundstein für die weitere Schulraumplanung auf Basis der Bildungsreform HarmoS gelegt. Am 18. Oktober 2012 unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den konkreten Umsetzungsvorschlag für die Schulraumplanung. Dieser umfasste die Beibehaltung des Schulhauses Donnerbaum mit einem Klassenzug sowie den Räumen für die AMS und die Museen, den Abbruch und Neubau des Primarschulhauses Gründen für



Visualisierung des projektierten Neubaus Primarschulhaus Gründen

zwei Klassenzüge, den Umbau der Schulanlage Margelacker für zwei Klassenzüge und den Umbau des Primarschulhauses Breite für einen Klassenzug. Die Gesamtinvestitionen für alle vier Schulanlagen wurden auf CHF 38 Mio. ($\pm 25\%$) geschätzt. Die Versammlung stimmte dem Vorhaben und der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Der Gemeinderat beschloss am 14. November 2012 für den Neubau des Primarschulhauses Gründen die Durchführung eines einstufigen Projektwettbewerbs mit Präqualifikation und stellte hierzu den Betrag von CHF 450'000.– in das Investitionsbudget 2013 ein. Nach Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2012 lancierte der Gemeinderat im Frühjahr 2013 den Wettbewerb und setzte, mit Einbezug von Vertretungen der kommunalen Bau- und Planungskommission, des Primarschulrats und des Kantons Basel-Landschaft, eine Wettbewerbsjury hierfür ein. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 2013 konnten aus 43 in der Präqualifikation eingegangenen Bewerbungen 12 Planungsteams, darunter 3 Nachwuchsteams, zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen werden. Auf Empfehlung der Jury wählte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. September 2013 das Projekt «Herr Turtur» des Nachwuchsbüros Nord GmbH Architekten MA FH SIA als Siegerprojekt aus und bestimmte das ebenfalls zum Planungsteam gehörende Büro WAM, Bern, als zuständiges Bauingenieurbüro. Nach ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist wurden die Wettbewerbsbeiträge am 14. Oktober 2013 der Öffentlichkeit und der interessierten

Lehrerschaft präsentiert und in den Räumen der FHNW bis zum 26. Oktober 2013 ausgestellt.

Die in der Folge durch den Gemeinderat bestimmte besondere Baukommission, bestehend aus dem Departementsvorsteher Hochbau und Planung (Vorsitz), der Departementsvorsteherin Bildung/Kultur/Freizeit, dem Bauverwalter, der Abteilungsleiterin Hochbau/Planung, der Schulleiterin Primarstufe, der Quartiervorsteherin Gründen und einem Mitglied der Bau- und Planungskommission, unterzog das Wettbewerbsprojekt und den Jurybericht anlässlich ihrer ersten Sitzung vom 23. September 2013 einer vertieften Prüfung und bestimmte die nachzubearbeitenden Themen. In diesem Zusammenhang wurden die Struktur des Erdgeschosses mit Aula und Foyer als zu eng beurteilt, die Notwendigkeit einer zusätzlichen und genügend grossen überdachten Pausenfläche definiert, das Verhältnis von Spielwiese und Hartflächen hinterfragt und die Überprüfung des Attikageschosses (mit Hauswartwohnung und SchülerInnenbibliothek) mit dem Ziel der Verdichtung auf drei Geschosse verlangt. Im Weiteren wurde beschlossen, gegenüber dem Wettbewerbsprojekt statt einer kontrollierten eine natürliche Lüftung einzuplanen. Das in der Folge von den Architekten überarbeitete Wettbewerbsprojekt wurde am 4. Dezember 2013 im Rahmen der Budgetvorberatung der Gemeindekommission präsentiert.

Am 10. Dezember 2013 beschloss die Gemeindeversammlung den Investitionskredit von CHF 600'000.– für die Erarbeitung der Vorprojekte und des ersten Teils der Bauprojektierung. Auf An-

trag aus der Versammlung wurde ein zusätzlicher Betrag von CHF 80'000.– mit der Verpflichtung, eine externe Bauherrenvertretung zu beauftragen und mit diesem Betrag die nächste Planungsetappe zu finanzieren, im Budget eingestellt. Der Abschluss der Wettbewerbsphase erfolgte am 18. Dezember 2013 durch den Gemeinderat mit der Genehmigung des überarbeiteten Wettbewerbsprojekts.

Die Bauverwaltung schrieb die Leistungen der Bauherrenvertretung aus und unterbreitete dem Gemeinderat am 9. April 2014 den Vorschlag, das Büro Dietziker Partner Baumanagement AG, Basel, mit den Arbeiten zu beauftragen. Gleichentags beschloss der Gemeinderat auch die Auftragsvergaben der Fachplanerleistungen für die Heizung, die Lüftung, die Sanitärinstallation, die Elektroanlagen, die Mess-, Regel- und Leittechnik (MSRL) und die Fachkoordination nach Ausschreibungen im Einladungsverfahren. Damit konnte das Vorprojekt mit einem kompletten Planer- und Fachplanerteam sowie der Bauherrenvertretung gestartet werden. Die besondere Baukommission prüfte und lenkte die Entwicklung des Vorprojekts intensiv während insgesamt 17 Sitzungen. Dabei wurden die Lehrerschaft zur weitergehenden Beratung in den Prozess eingebunden und die Bedürfnisse der Schule abgefragt. Gemeinderätin Franziska Stadelmann stellte das Projekt zusammen mit den Architekten am 24. Juni 2014 auch den VertreterInnen der IGOM und der KuSpo vor und nahm deren Anregungen und Wünsche für die Turnhallen- und Aula-Nutzung entgegen. Das so optimierte Vorprojekt konnte zusammen mit der Kostenschätzung (Genauigkeit $\pm 15\%$) am 10. Dezember 2014 von der besonderen Baukommission zu Händen der Bau- und Planungskommission und des Gemeinderats verabschiedet werden. Am 5. Januar 2015 nahm die Bau- und Planungskommission vom Vorprojekt zustimmend Kenntnis und am 14. Januar 2015 erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung.

2. Kantonale Schulnutzungen

Im Juli 2014 wurde die Primarschule Hinterzweien geräumt und



das Mietverhältnis beendet. Das Schulhaus wird derzeit vom kantonalen Hochbauamt umgebaut und saniert, sodass es ab Sommer 2015 für die Unterbringung von Sekundarschülerinnen und -schülern der Schulhäuser Margelacker und Gründen genutzt werden kann.

Wegen der vom Regierungsrat ohne Absprache mit dem Gemeinderat beschlossenen Verschiebung der kantonalen Schulbauprojekte bis nach 2025 wird das Sekundarschulhaus Gründen jedoch entgegen den bisherigen Vorstellungen weiterhin durch den Kanton genutzt werden.

3. Vorprojekt – Pläne und Beschrieb

Das Areal der Schulanlage Gründen besteht aus der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 9170 mit einer Fläche von 4'976m² und der Parzelle Nr. 447 des Kantons Basel-Landschaft mit einer Fläche von 11'187m². Gemäss Vereinbarung vom 25. Juni 2010 wird der Kanton nach Abbruch des Sekundarschulgebäudes auf seiner Parzelle den Grünzug als Teil der Fussgänger-Verbindung zwischen Käppeli und Polyfeld und voraussichtlich eine weitere öffentliche Nutzung realisieren. Für die Primarschule soll zusätzlich zur gemeindeeigenen Parzelle eine Fläche von 2'000m² für die Aussenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Einführung von HarmoS verändern sich die Raumbedürfnisse der Primarschule entscheidend. So sind neben den eigentlichen Klassenzimmern eine Reihe von Gruppen-, Halbklassen- und Spezialräumen erforderlich, welche bisher nicht im Raumprogramm einer Primarschule enthalten waren. Auch die Flächen ausserhalb der eigentlichen Klassenräume sollen in das Unterrichtsgeschehen verstärkt einbezogen werden, was eine sehr grosse Flexibilität der verfügbaren Räume und der NutzerInnen voraussetzt.

Das Projekt des Architekturbüros Nord sieht ein kompaktes Bauvolumen mit drei oberirdischen und einem unterirdischen Geschoss vor. Die beiden Turnhallen im Untergeschoss ragen über das Erdgeschossniveau hinaus und sind von aussen wie auch über innen liegende Fenster einsehbar. Im Erdgeschoss, das von Norden und von Süden her über eingeschobene Zugänge erreichbar ist, befinden sich der Lehrerbereich und die Aula mit einem angegliederten Foyer. Die Turnhallen und die Aula mit Foyer können von den darüber liegenden Schulräumen abgetrennt werden

und stehen für die schulfremde Abend- und Wochenendnutzung zur Verfügung. In den beiden darüber liegenden Geschossen sind alle Klassen-, Gruppen- und Spezialräume um einen grossen Erschliessungs- und Gemeinschaftsbereich herum angeordnet, welcher über Lichthöfe von oben natürlich belichtet wird. Weil die beiden in der Mitte angeordneten Treppenhäuser im Brandfall abgeschottet werden können und die Fluchtwege relativ kurz sind, ist die gesamte Geschossfläche frei möblier- und nutzbar.

Bei den haustechnischen Anlagen werden möglichst nutzerfreundliche, einfach handhabbare und kostengünstige Lösungen angestrebt. Auf eine kontrollierte Lüftung wird wie erwähnt verzichtet. Ebenso wird auf komplexe Steuerungen und automatische Regulierungen so weit als möglich verzichtet und damit der eigenverantwortliche Umgang mit Licht, Luft und Wärme gefördert. Das Gebäude wird an den Wärmeverbund Polyfeld Muttenz angeschlossen.

Die Energieeffizienz entspricht den Forderungen von Minergie-P. Wo sinnvoll, sollen die Materialien nach den strengerer Anforderungen von Minergie-P Eco gewählt werden. Auf eine Zertifizierung wird verzichtet.

Bei der Materialwahl im Innenausbau wurde grosser Wert auf Einfachheit und Robustheit sowie auf die Benutzbarkeit und geringen Unterhaltsaufwand gelegt. Auf zusätzliche Fussbodenbeläge wird weitgehend verzichtet, stattdessen soll der Konstruktionsbeton abgeschliffen werden. Die tragenden Wände bestehen aus Sichtbeton,

und auf die Decken sollen einfache Schalldämmplatten aufgebracht werden. Zur Schaffung von genügendem Stauraum sind in den Klassenzimmern Einbauregale und -schränke geplant.

Das Vorprojekt sieht eine grossflächige Verglasung der Aussenhaut mit festen und öffnbaren Fenstern sowie die Verkleidung der geschlossenen Restflächen mit Travertinplatten vor. Dabei handelt es sich um eine äusserst robuste, langlebige, unterhaltsarme und gestalterisch gute Lösung. Andere Fassadensysteme wurden geprüft. In der Erstellung kostengünstigere Varianten, wie z.B. eine Kompaktfassade mit verputzter Aussenwärmedämmung, wurden jedoch wegen ihrer Verletzlichkeit und höheren Unterhalts- und Reparaturkosten nach eingehender Prüfung verworfen.

4. Kosten

Im Rahmen des Projektwettbewerbs wurden die Kosten aller damals eingegebenen Projekte ohne Betriebseinrichtungen, Ausstattung, Mobiliar, Bauherrenvertretung und Reserve nach einheitlichen Kriterien vom Büro Eigenmann Partner, Muttenz, geschätzt (Genauigkeit $\pm 20\%$). Das kostengünstigste Projekt hätte CHF 24'710'000.–, das teuerste Projekt CHF 30'330'000.– inkl. MwSt. gekostet. Das ausgewählte Siegerprojekt lag zum Zeitpunkt des Projektwettbewerbs mit geschätzten Kosten von CHF 26'718'000.– inkl. MwSt. im unteren Kostenbereich.

Die Überarbeitung des Wettbewerbsprojekts, beinhaltend den Verzicht auf das Attikageschoss und auf eine kontrollierte Lüftung sowie Optimierungen der Um-

gebungsplanung und des Brandschutzkonzeptes aufgrund der neuen Brandschutzvorschriften, ergab eine Kostenreduktion von rund CHF 1,81 Mio. Im Zuge der Vorprojektierung wurden weitere Optimierungen mit einer Kostenreduktion von zusätzlichen CHF 1,27 Mio. ausgearbeitet und beschlossen.

Die aktuelle Kostenschätzung für den Abbruch des bestehenden Primarschulgebäudes und den Neubau des Primarschulhauses mit Umgebung ergibt eine Summe von **CHF 23'470'000.–** inkl. 8% MwSt. (Genauigkeit $\pm 15\%$).

Hinzu kommen die zusätzlich von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2013 verlangte Bauherrenvertretung mit einem Betrag von CHF 300'000.–, die Betriebseinrichtungen mit CHF 532'000.– (Wandtafeln, Turnhalleneinrichtungen und -geräte, Bühnentechnik und dgl.), die Ausstattung und Möblierung mit CHF 613'000.– (Schränke, Tische, Stühle, Vorhänge und dgl.), die ins Vorprojekt aufgenommene Ergänzung einer überdachten Pausenplatzfläche mit CHF 165'000.– und die Reserve mit CHF 1'080'000.–. Für das komplett eingerichtete Gebäude ist somit ein Betrag von CHF 26'160'000.– veranschlagt.

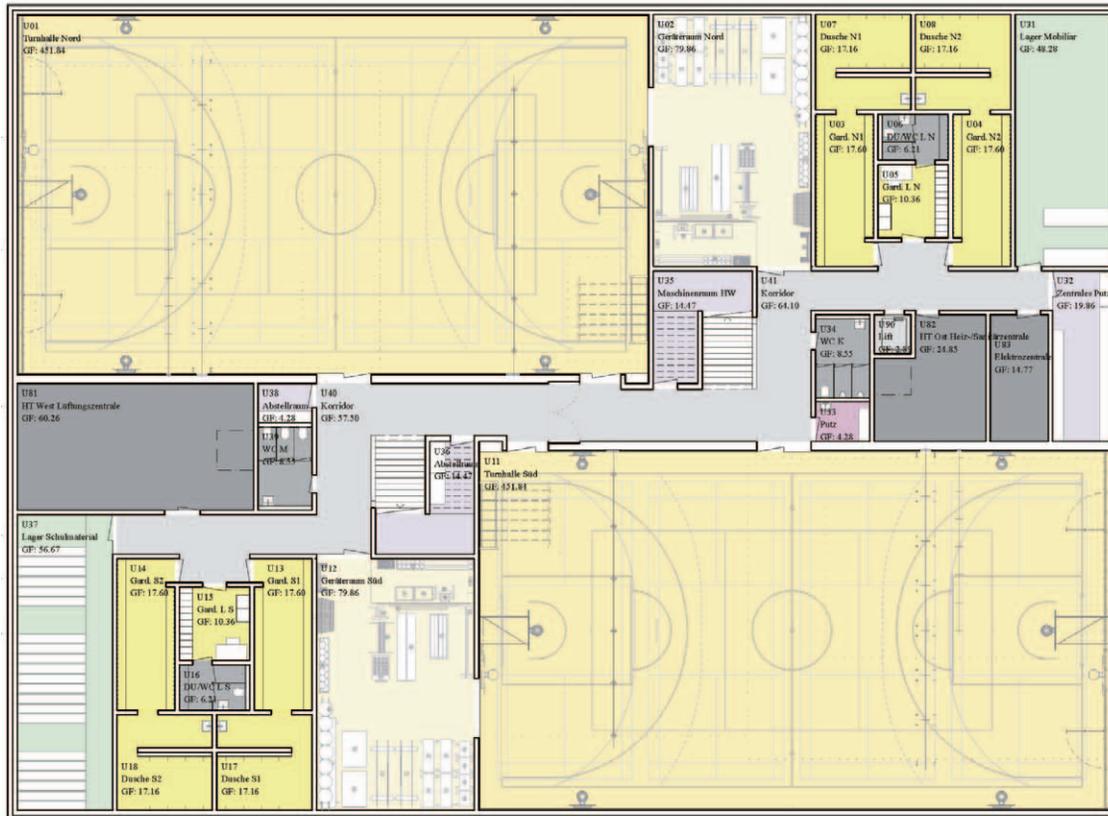
Im Budget für das Jahr 2014 wurden die Honorare für die Erstellung des Vorprojekts und Teile des Bauprojekts mit einem Betrag von CHF 680'000.– inkl. Bauherrenvertretung eingestellt. Dieser Betrag ist in den erwähnten Gesamtkosten enthalten. Die Gemeindeversammlung muss somit über den Betrag von **CHF 25'480'000.–** entscheiden.



Situation mit Umgebung (nach Abbruch des Sekundarschulhauses)



Grundriss Untergeschoss

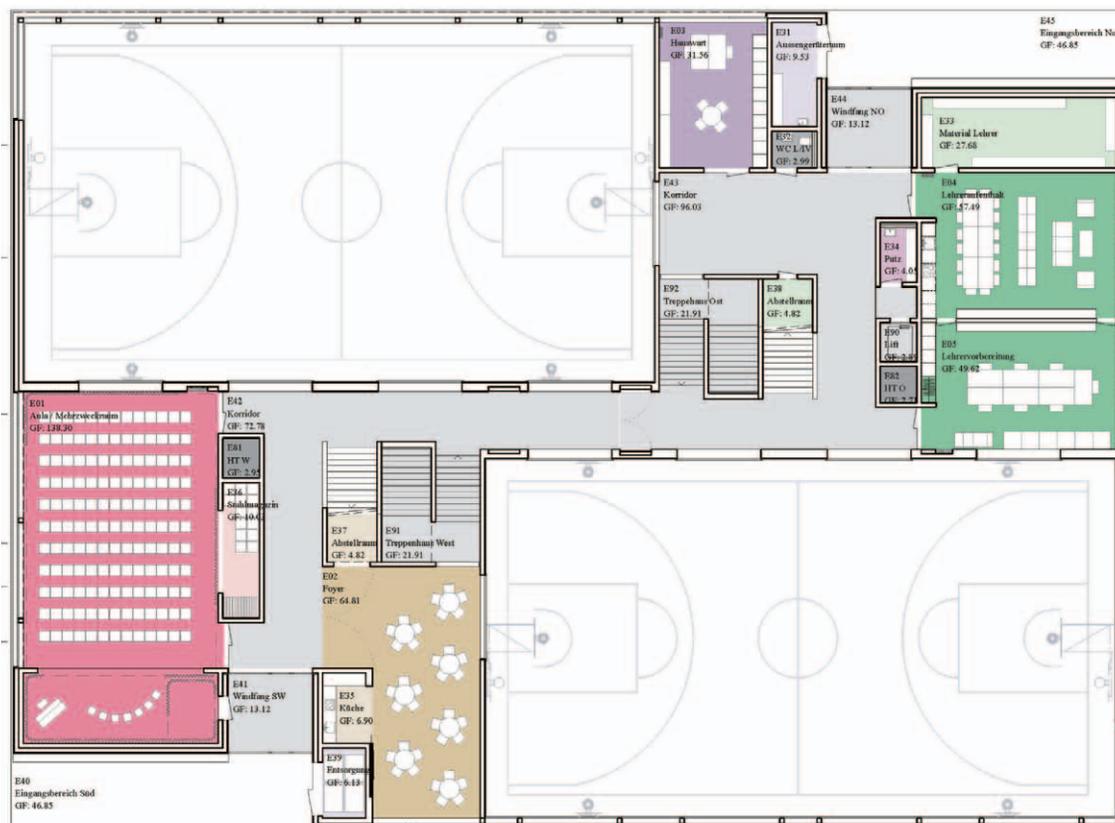


In diesen Kosten nicht enthalten sind die Umzugskosten und der Auszug aus dem bestehenden Gebäude, die Kosten für den Land-erwerb (2000m² Rückkauf vom Kanton) sowie für den Unterricht erforderliche EDV-Anschaffungen. Diese Kosten werden, soweit erforderlich, in den Erfolgs- bzw. Investitionsrechnungen der jeweiligen Jahre separat eingestellt.

Nach Erstellung der Kosten-schätzung wurden die Gebäude-kosten (BKP 2 inkl. Honorare und MwSt.) von 19 realisierten und ab-gerechneten Schulhausprojekten in der ganzen Schweiz aus den Jah-ren 2000 bis 2012 indexiert und mit dem Projekt Schulhaus Grün-den verglichen. Der Preis pro m³ Gebäudevolumen beträgt für das Schulhaus Gründen CHF 730.-, die Preise der Vergleichsobjekte liegen zwischen CHF 520.- und 1'420/m³, wobei der durchschnitt-liche Preis bei CHF 797/m³ liegt. Der m³-Preis für das Schulhaus Gründen ist somit um 9% tiefer als der durchschnittliche Preis der verglichenen Schulhausprojekte.

Die Beschaffung der Liquidität wird nach Baufortschritt des Pro-jektes mittels Fremdkapitalaufnah-me auf dem Kapitalmarkt besorgt. Die Zinsen sind im Moment histo-risch tief; eine Veränderung des Zinsumfeldes ist kurzfristig nicht zu erwarten. Die Fremdkapital-aufnahme für den Neubau des Gründen-Schulhauses wurde be-reits in den Finanzplänen 2015 bis 2019 abgebildet.

Grundriss Erdgeschoss



5. Termine

Nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung wird das Bauprojekt erarbeitet. Das Baugesuch soll im Juli 2015 eingereicht werden. Nach aktuellem Terminplan wird die Primarschule in den Sommerferien 2015 aus dem Schulhaus ausziehen. Der Abbruch erfolgt anschliessend, sodass im November nach Er-teilung der Baubewilligung mit dem eigentlichen Baubeginn ge-rechnet werden kann. Sofern das Bauvorhaben plangemäss durch-geführt werden kann, wird das Gebäude zum Schuljahresbeginn 2017/18 betriebsbereit sein.

6. Rochadebedarf

Im Falle einer temporären Auf-hebung des Standorts Gründen sind umfangreiche Klassenrochaden notwendig. Um diese möglichst zu verhindern, hat der Gemeinderat bereits im Herbst 2014 diverse Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Erstellung eines Container-provisoriums, geprüft. In An-betracht der hohen Kosten von



gegen fünf Millionen Franken ist eine solche Lösung aus Sicht des Gemeinderates aber nicht vertretbar. Das im Oktober 2014 erhaltene Angebot des Kantons, vier bis sechs Schulräume im Sekundarschulhaus mieten zu können, hat die Schulleitung als betrieblich ungenügende Lösung beurteilt, da dies nur Raum für zwei bis drei Klassen ermöglicht hätte und der gesamte Rochadebedarf damit kaum kleiner geworden wäre. Die Anfrage des Gemeinderates an den Kanton, das gemeindeeigene Schulhaus Margelacker weiterhin als Sekundarschulstandort zu nutzen und dafür das Sekundarschulhaus Gründen als temporären Standort für die Primarschule zur Verfügung zu haben, wurde vom Kanton aufgrund betrieblicher Überlegungen abgelehnt.

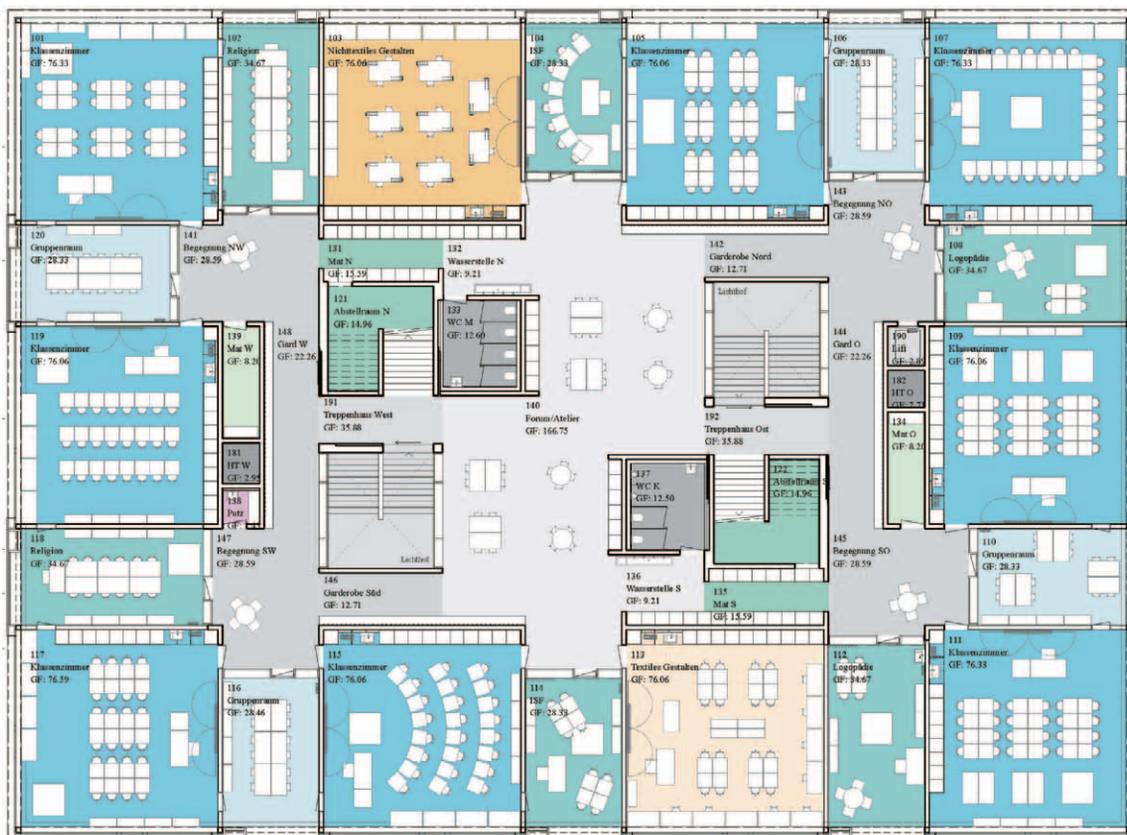
Die in der Folge mit der Schulleitung ausgearbeitete Idee, alle Klassen des Primarschulhauses auf die drei Standorte Breite, Margelacker und Donnerbaum zu verteilen, führte zu längeren Schulwegen. Verschiedene Eltern haben nach Bekanntwerden der geplanten Rochaden mit dem Gemeinderat das Gespräch gesucht. Der Gemeinderat hat in der Folge entschieden, weitere Optionen zu prüfen, um die Auswirkungen der Klassenrochaden abzufedern. Dazu gehörten zum einen Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit und zum anderen baulich-räumliche Massnahmen. Aus den insgesamt 12 geprüften Begleitmassnahmen haben sich aus Sicht des Gemeinderates und der Schulleitung drei als besonders effektiv und sinnvoll erwiesen.

Der Gemeindeversammlung soll daher die Möglichkeit gegeben werden, mittels zusätzlichen Anträgen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Begleitmassnahmen ergriffen werden sollen.

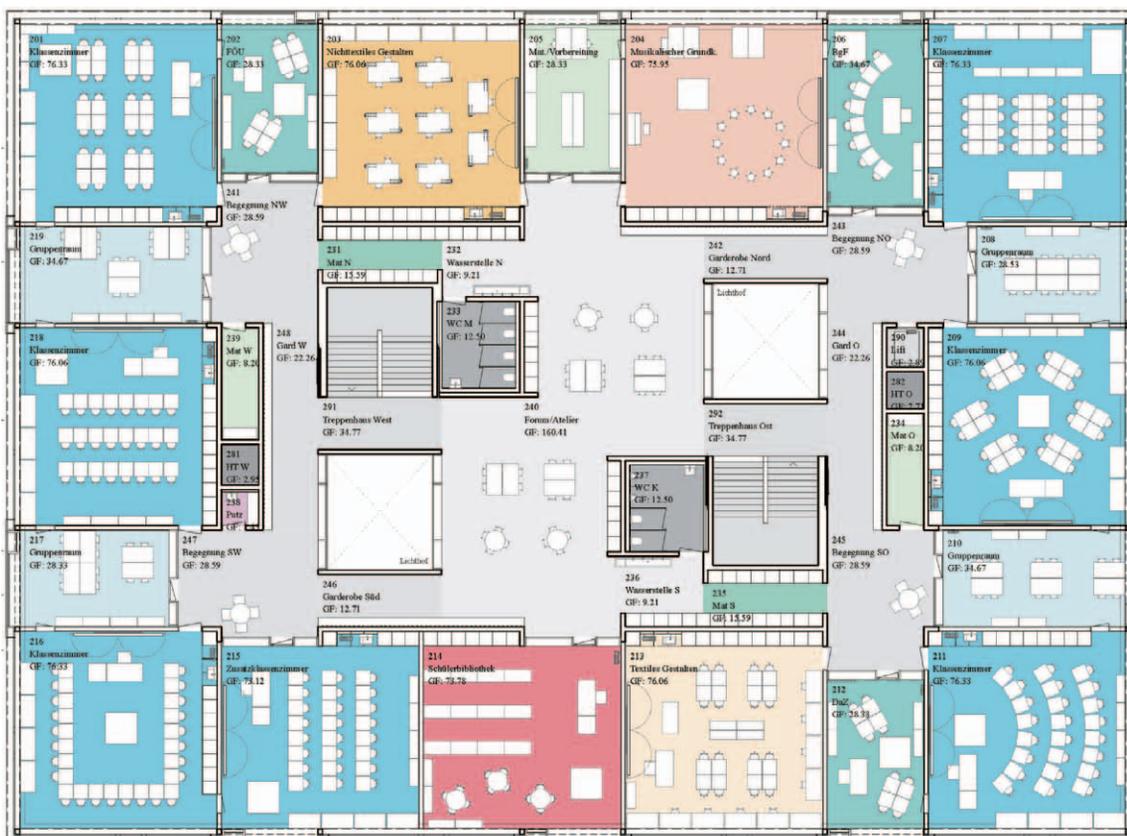
7. Begleitmassnahmen Bau

Mit einer teilweisen Weiternutzung des heutigen Primarschulhauses Gründen besteht die Möglichkeit, während der Bauzeit insgesamt sechs Unterstufenklassen am heutigen Standort führen zu können. Der Rochadebedarf könnte damit sowohl im Schulhaus Gründen als auch im Schulhaus Breite signifikant reduziert werden. Dieses Vorgehen erfordert allerdings einen etappierten Abriss und nachmalig eine etappierte Erstellung der Aussenanlage. Zusätzlich sind kleinere betriebliche Anpassungsarbeiten notwendig und muss die Erschliessung (Heizung, Kanalisation, Wasser, Strom) sichergestellt werden. Erste Abklärungen haben gezeigt,

Grundriss 1. Obergeschoss



Grundriss 2. Obergeschoss





Schnitte



dass diese Massnahmen mit insgesamt rund CHF 500'000.– zu Buche schlagen.

8. Begleitmassnahmen Schulwegsicherheit

Um den Schulweg der Schülerinnen und Schüler aus dem Gründensquartier weiter abzusichern, erweist sich die Installation einer Ampel (CHF 140'000.–) an der St. Jakob-Strasse (Höhe Altersheim Zum Park), ergänzt durch weitere Lenkungsmassnahmen (CHF 15'000.–), als effektive und sinnvolle Lösung, da sie allen Bevölkerungsgruppen einen Nutzen stiften kann und die Investition auch über die Bauzeit hinaus Wirkung hat. Die Kosten hierfür betragen insgesamt CHF 155'000.–. Da es sich bei der St. Jakob-Strasse um eine Kantonsstrasse handelt, ist der Kostenteiler betreffend die Lichtsignalanlage zwischen der Gemeinde und dem Kanton noch zu verhandeln.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die weitere Planung und die Erstellung des Primarschulhauses Gründen einen Investitionskredit von CHF 25'480'000.– zu bewilligen.
2. Um im Sinne einer Begleitmassnahme den Primarschulstandort Gründen während der Bauzeit für insgesamt sechs Unterstufenklassen zu erhalten, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Investitionskredit um CHF 500'000.– zu erhöhen.
3. Um im Sinne einer Begleitmassnahme die Schulwegsicherheit zu optimieren, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, für die Erstellung einer Ampel an der St. Jakob-Strasse und weitere Lenkungsmassnahmen einen Investitionskredit von CHF 155'000.– zu bewilligen.

Fassaden



Traktandum 3

Reglement über die
Reklameeinrichtungen (Nr. 10.408)

→ Im Wortlaut siehe Seite 7

1. Ausgangslage

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz unterstellt im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Landschaftsbildes das Aufstellen, Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen der Bewilligungspflicht. Der Regierungsrat hat dazu 1996 die



Verordnung über Reklamen erlassen und ausserdem die Gemeinden zur Schaffung eigener Reklamevorschriften ermächtigt. Die kantonale Verordnung über Reklamen regelt im Wesentlichen den Zweck und den Geltungsbereich, die Verfahrensgrundsätze und die Ausgestaltung von Reklamen und definiert die verschiedenen Reklamearten. Einige Gemeinden haben bereits eigene Reklamevorschriften geschaffen und darin die Details und Besonderheiten – insbesondere für die sensiblen Ortskerne – geregelt.

Am 5. Januar 1983 beschloss der damalige Gemeinderat die *Gemeinderatsverordnung über die Bewilligung von Reklamen und Ankündigungen*. Sie wurde am 25. Juni 2002 von der Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben. Seither gibt es in der Gemeinde ausschliesslich für den Dorfkern eigene Reklamevorschriften. Sie sind im Zonenreglement Siedlung integriert. Für alle anderen Zonen kommen nur die kantonale Verordnung und die eidgenössische Strassengesetzgebung zur Anwendung. Damit ist es ausserhalb des Dorfkerns nicht möglich, etwa auf die Grösse und die Beleuchtung von Reklamen Einfluss zu nehmen und die unterschiedlichen Sensibilitäten innerhalb von Wohnzonen und Gewerbe- bzw. Industriezonen zu berücksichtigen. Der Gemeinderat schlägt deswegen vor, ein Reklame-reglement zu schaffen, welches für das ganze Gemeindegebiet gilt, und damit die Vorschriften des Dorfkerns aus dem Zonenreglement Siedlung herauszulösen. Für die Regelung der Details, wie z. B. die Grössenbeschränkungen, die möglichen Reklamearten in den einzelnen Zonen und die Bewilligungsgebühren, soll eine gemeinderätliche Verordnung geschaffen werden.

2. Vernehmlassung

Der Gemeinderat lud die Ortsparteien und die interessierten Organisationen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner im Juni 2014 ein, zum vorgelegten Reglementsentwurf Stellung zu nehmen. Die EVP, die FDP, die Grünen, die SP, die *um* und *kmu* MuttENZ reichten ihre Anregungen ein. Einige Mitwirkende wünschten den Einblick in den Verordnungsentwurf, um die Vorschriften im Überblick besser beurteilen zu können. Deswegen wurden die Entwürfe zum Reglement und zur Verordnung allen Mitwirkenden im November 2014 zur nochmaligen Stellungnahme zugesandt, woraufhin die FDP und die Grünen eine zweite Stellungnahme einreichten.

Die Mitwirkenden begrüsst die Schaffung von Reklamevorschriften und die damit verbundenen Einschränkungen bezüglich Art, Grösse und Beleuchtungszeiten von Reklamen im Siedlungsgebiet. Inhalte der Mitwirkungseingaben waren die vorgesehene Frist für die Aufhängung von Wahl und Abstimmungsplakaten, die Gestaltung von Wirtshauschildern im Dorfkern, die nähere Anlehnung der Bewilligungspflicht an die kantonale Vorgabe, die Einschränkung von grossflächigen LED-Werbeflächen, eine Härtefallregelung und die Anregung, einige Bestimmungen aus dem Verordnungsentwurf in das Reglement zu übernehmen.

Nach Prüfung des Reglementsentwurfs und der Mitwirkungseingaben durch die Bau- und Planungskommission konnte ein Teil der Mitwirkungseingaben berücksichtigt werden. Mit der nun vorliegenden Fassung werden die Vorgaben von § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wonach die Gemeindereglemente alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen enthalten, umgesetzt. Die zusätzlich vom Gemeinderat zu beschliessende Verordnung soll gemäss § 70a Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung alle Ausführungsbestimmungen zum Reglement wie Details zum Bewilligungsverfahren, zur Ausgestaltung in den einzelnen Zonen und die Gebühren enthalten.

3. Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats erfolgte im November 2014. Bis auf wenige formale Anpassungen wurde das Reglement als genehmigungsfähig beurteilt. Die Anpassungen sind im vorliegenden Entwurf erfolgt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Reklameeinrichtungen (Nr. 10.408) zu beschliessen.

Traktandum 4

Antrag Peter Issler und Mitunterzeichner gemäss § 68 Gemeindegesetz Aufhebung des Reglements «Kongresszentrum Mittenza» vom 23. 9. 1997 (Nr. 19.200)

1. Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 haben die Unterzeichnenden Peter Issler, Roland Müller, Daniel Schneider und Bénédicte Schmassmann folgenden Antrag gestellt:

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen den Antrag, das Reglement «Kongresszentrum Mittenza» vom 23. September 1997 aufzuheben.

Begründung

§ 3, Abs. 1 des Reglements lautet: «Das Kongresszentrum Mittenza soll einen konkurrenzfähigen Restaurant- und Hotelbetrieb für die ganze Bevölkerung sowie einen Saalbetrieb für die Gemeinde und Private anbieten.»

Mit dieser Festlegung wird verunmöglicht, das jetzige Konzept zu ändern, beispielsweise nur den Saal weiter zu betreiben oder das Kongresszentrum ganz oder teilweise zu veräussern. Das Betreiben eines Restaurant- oder Hotelbetriebes ist keine Gemeindeaufgabe. Ein «Saal für die Ortsvereine», wie dies die Eingabe der MuttENZer Vereine 1955 vom Gemeinderat verlangte, könnte auch im neuen Schulhaus Gründen oder bei der Erweiterung der Schulanlage Breite erstellt werden.

2. Erwägungen

Die an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 erfolgte Ablehnung des Projektierungskredites über CHF 400'000.– zur Sanierung des Mittenza haben den Gemeinderat veranlasst, die Festlegung der Strategie des Mittenza innert Jahresfrist nochmals zu überdenken, breiter abzustützen und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Das Reglement «Kongresszentrum Mittenza» bildet die Grundlage zur Führung des Mittenza in seiner heutigen Form als Restaurant-, Hotel-, Kongress- und Kulturbetrieb (Gemeinde- und Vereinsanlässe).

Wird zum jetzigen Zeitpunkt das Reglement «Kongresszentrum Mittenza» aufgehoben, würde in den Strategieüberlegungen die Variante Fortführung des bisherigen Konzepts bereits im Vorfeld verunmöglicht. Damit möglichst offen verschiedene Varianten geprüft werden können, soll das bisherige Reglement vorerst gültig bleiben. Je nach Strategieentscheid kann das Reglement dann angepasst oder allenfalls auch aufgehoben werden.

Unter Berücksichtigung aller Umstände kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, die Aufhebung des Reglements «Kongresszentrum Mittenza» zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen; entsprechend soll der Antrag für nicht erheblich erklärt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag Peter Issler und Mitunterzeichner gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Aufhebung des Reglements «Kongresszentrum Mittenza» für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberichtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen unter Vorbehalt von § 62 Absatz 1 des Gemeindegesetzes das Wort nicht ergreifen. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Stimmrecht an der Gemeindeversammlung

Die Rechtsgrundlage für die Stimmberichtigung richtet sich nach der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, dem Gesetz über die politischen Rechte sowie dem Gemeindegesetz.

Stimmberichtig ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberichtigte angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

Die Stimmberichtigten haben ihre Mitwirkungsrechte mündlich, persönlich und an der Versammlung selbst auszuüben.